

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 60. Montag den 26. Juli 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Nachstehendes Decret der K. Kreis-Regierung wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Seine Königl. Majestät haben aus Anlaß der von dem Registrator Stöcherer bei dem K. Studienrath an dem — in seiner Verwaltung gestandenen Stipendium bezangenen Cassen-Veruntreuung vermdg. Entschließung vom 27. v. M. bemerkt:

wie Höchst dieselben Sich beglaubigen, daß, um die Verluste von Capitalien zu vermindern, welche Stiftungen angehdren, solche nicht bei Privat-Personen, sondern bei Staats-Cassen, oder bei Communen angelegt werden sollen, als worauf vorzüglich zu sehen ist, und daß außerdem diejenigen Behörden, welche die Ober-Aufsicht über die Verwaltung von dergleichen Capitalien zu führen haben, für die Verluste verantwortlich zu machen sind, welche ihren erweislichen Grund in mangelhafter Aufsicht der bestellten Administratoren von Stiftungs-Capitalien haben.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Aufruf an die gemeinschaftlichen Unterämter und Stiftungsräthe.)

Bis jetzt sind von den wenigsten Orten die Stiftungs-Etats pro 18. eingekommen, es werden solche anburch mit dem Bemerkten erinnert, daß solche — von wo sie innerhalb 8 Tagen nicht eingekommen sind — auf Kosten der Säumigen durch Wartboten werden abgeholt werden.

Den 24. Juli 1824.

K. gem. Oberamt.

Tübingen. (An die Orts-Vorsteher.) In Beziehung auf die Bekanntmachung des Oberamts Rottenburg im Intelligenzblatt Nro 59. „die Besteuerung der Ausmärker betreffend“ sieht sich das Oberamt Tübingen auf die Requisition des Oberamts Rottenburg veranlaßt, den Orts-Vorstehern anmit zu eröffnen: daß es allerdings als ein bloßer Mißbrauch angesehen werden muß, wenn Ausmärker höher als Zugeseffene besteuert werden, und daß dieses künftig im Allgemeinen zu unterlassen ist, daß aber wohl erworbene Rechte, woher diese auch geleitet werden mögen, also nicht allein lagerbüchliche Bestimmungen,

sondern auch Verträge zc. diese allgemeine Bestimmung aufheben.

Den 24. Juli 1824.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die gemeinschaftl. Unterämter.) Bei einigen Stiftungen wurde die Verfügung vom 27. Dec. v. J., die Vornahme eines Kassensurzes und Einfindung eines Rapportes darüber am Schlusse eines jeden Monats betreffend, Intelligenzblatt No. 2. von 1824, welche auch für den hiesigen Oberamts-Bezirk gilt, seither nicht beobachtet.

Mit dem Beginnen eines neuen Rechnungsjahres werden nun sämtliche gemeinschaftl. Unterämter auf diese Verfügung hiemit besonders hingewiesen und ihnen erklärt, daß, wenn dieselbe nicht pünktlich beobachtet werde, die Mitglieder des gemeinschaftl. Unteramtes die Nachteile davon lediglich sich selbst beizumessen haben.

Den 22. Juli 1824.

K. gemeinschaftl. Oberamt.

Rottenburg. (An die Orts-Vorsteher.) Bei Untersuchung des Gemeindehaushaltes mußte man schon einigemal den Mangel an einem Journal oder Tagbuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Gemeinde-Pflegers oder eines Theilrechners entdecken.

Indem man nun die Orts-Vorsteher wiederholt darauf aufmerksam macht, daß die Führung eines solchen Journals oder Tagbuchs neben dem gewöhnlichen Rapiat zu leichter Entdeckung der Kassenreste zc. ausdrücklich vorgeschrieben ist und in dasselbe alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden müssen, (mit der einzi-

gen Ausnahme der Steuerzahlungen von den Contribuenten, welche in das Abrechnungsbuch eingetragen sind,) weist man zugleich die Orts-Vorsteher an, die Gemeinde-Pfleger und Theilrechner davon so gleich besonders zu unterrichten und sie zu Befolgung dieser Vorschriften, nöthigenfalls mit Ernst, zu vermindgen.

Wenn wegen der Anlegung eines solchen Tagbuchs Anstände sich ergeben sollten, ist von dem Oberamte ungesäumt Belehrung einzuholen.

Den 22. Juli 1824.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Schultheißensämter.) Das Oberamt traf wegen Controllirung der Gemeinderäthe in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Pflichten bei dem Einzug und der Ablieferung der Steuern und Abgaben an die Oberamtspflege eine Aenderung und es ist daher von dem 1. Juli d. J. an nicht mehr nothwendig, den — durch die Verfügung vom 14. Jan. d. J. vorgeschriebenen monatlichen Steuerreport zu erstatten. Wovon die Schultheißensämter zur Nachricht und zur Eröffnung an die Gemeinde-Pfleger und Theilrechner hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 22. Juli 1824.

K. Oberamt.

Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.) Nach einer Anzeige der K. Stadtdirektion in Stuttgart ist die jährliche Zusammenkunft der Kupferschmiede auf

Freitag den 6. August d. J.

festgesetzt. Die betreffenden Schultheißensämter werden daher beauftragt, den — in ihren Gemeinden befindlichen und zur Ladung nach Stuttgart gehbrigen Meistern aufzu-

geben, daß sie sich an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause daselbst bei Vermeidung der gebührenden Strafe einfinden und die Schuldigen Leggelder entrichten sollen. Sollte wider Vermuthen ein Glied der Profession, ohne Meister zu seyn, das Handwerk treiben, so erhalten die Ortsvorsteher ferner den Befehl, diesem Gliede zu erbffnen, daß es sich an gedachtem Tage ebenfalls auf dem Rathhause zu Stuttgart einfinden und das Weitere vernehmen solle.

Den 22. Juli 1824.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung.)
Zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, und wenn dieser nicht zu Stande käme, zur Liquidation der Schulden des Bläsiabad-Wirths Jacob Eisenhardt werden hiemit die Gläubiger desselben auf

Samstag den 31. Juli Vormittags 8 Uhr auf das Rathhaus nach Derendingen vorgeladen, mit der Androhung, daß die Nichterscheinenden durch das — gleich nach der Verhandlung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 14. Juli 1824.

K. Oberamt.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung.)
In Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses werden sämtliche Gläubiger des

Friedrich Schbä,
Schuhmachers dahier, auf

Dienstag den 3ten August
Vormittags 9 Uhr
auf das Rathhaus zur Schulden-Liquidation

vorgeladen, mit dem Anfügen, daß die Nichterscheinenden durch das nachher von dem Oberamts-Gericht auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 12. Jul. 1824.

Stadtrath.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung.)
In Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses werden sämtliche Gläubiger der Wittwe des Christoph Ludwig Kärner, Metzgers dahier, zur Schulden-Liquidation auf

Mittwoch den 4ten August

Vormittags 9 Uhr

auf das Rathhaus dahier mit dem Anfügen vorgeladen, daß diejenigen, welche an gedachtem Tage ihre Forderungen nicht eingeben, nachher von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 12. Jul. 1824.

Stadtrath.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung.)
In Folge oberamtsgerichtl. Beschlusses werden zur Schulden Liquidation

- a) der im Gutleuthaus dahier verstorbenen Maria Dorothea Maier, und
- b) ihres noch lebenden Bruders Johann Friedrich Maier, Weingärtners dahier die Gläubiger dieser beiden Personen auf

Donnerstag den 5. August

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus dahier vorgeladen, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche an gedachtem Tag ihre Forderungen nicht eingeben, von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 14. Juli 1824.

Stadtrath.

Tübingen. Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Johannes Krämer, Weing. dahier, wird hiemit zum Verkauf ausgesetzt:

$\frac{1}{2}$ an

$\frac{3}{4}$ Brtl. 7 Mth. Weinberg im Hasenbühl, neben Johannes Veith, Schuhmacher, und Friedrich Schmidt, Weingärtner, ist 5theilig und giebt Handlohn. Die Liebhaber können sich beim Waisengericht melden.

Den 14. Juli 1824.

Waisengericht.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Donnerstag den 29. Juli, Nachmittags 3 Uhr, versammelt sich der Verein für Kirchengesang in der Stiftskirche dahier.

Tübingen. (Güterverkauf.) Auf Stadtschultheißenamtlichen Auftrag werden aus dem Vermögen des Christoph Friedrich Gfeller, Metzger, 3 Morg. 5 Brtl. 9 Mth. Wiesen am linken Desterberg verkauft. Liebhaber können sich bei dem Unterzeichneten melden.

Den 16. Juli 1824.

Stadtrathschreiber
Stadtrath Laupp.

Tübingen. (Haus- und Güter-Verkauf.) Aus der Vermögens-Masse des Weingärtner Johann Christoph Bsch, hat der Unterzeichnete zu verkaufen:

Häuser:

$\frac{1}{2}$ Behausung im Haasen Gäfle, neben Schlosser Baumann und Leißschneider Hinkert.

Weinberge:

$\frac{1}{2}$ Weinberg mit Vorlehen im Urschrein,
 $\frac{1}{4}$ dergleichen in der Pfalzhalde,
 $\frac{1}{4}$ dergleichen im Steineberg.

Acker:

$1\frac{1}{2}$ Brtl. am Mühlbach mit Gersten angeblümt,
 $\frac{1}{4}$ dergleichen am Mühlbach mit Dinkel,
 $\frac{1}{4}$ dergleichen an der Derendinger-Gasse nahe am Flecken mit Dinkel.

Liebhaber können Käufe abschließen mit dem Güter-Pfleger

Den 25. Juli 1824.

Stadtrath Ruoff.

Tübingen. (Haus-Theil-Verkauf.) Beim Kornhaus ist ein Theil Haus, welches Feuergerechtigkeit hat, aus freier Hand dem Verkauf ausgesetzt. Es besteht solcher aus einem Wohnzimmer, einer Kammer, einem halben Laden und einem Theil an einem guten trockenen Keller; Liebhaber erfahren das Weitere bei dem Ausgeber dieß.

Den 20. Juli 1824.

Tübingen. (Handtheil zu verkaufen.) In der Nähe vom Hirsch ist ein Theil Haus, bestehend aus zwei heizbaren Zimmern mit einer Stubenkammer und einer Küche. Drei Kammern auf der Bühne, welche verschlossen werden können, ein geräumiger Platz zu einem schon gewölbten Keller, aus freier Hand dem Verkauf ausgesetzt. Das Haus hat Feuergerechtigkeit, und das Nähere ist bei Ausgeber dieses zu erfragen.

Den 21. Juli 1824.

Tübingen. (Logis zu vermieten.) Ein Logis ganz neu erbaut, bestehend aus

einer Stube und Stuben-Kammer, zwei andern Kammern auf nämlichem Boden, sämmtlich auf der Sommerseite, ist sogleich oder bis Martini zu beziehen. Das Weitere bei Messerschmidt Weiß.

L ü b i n g e n. Auf nächste Martini ist eine sehr angenehme Wohnung vor dem Ne-Karthor, von fünf Zimmern, Küche, drei Kammern, Keller, Stallung, Remise, Platz zu Holz, für eine Familie oder Studierende zu vermieten. Das Nähere erfährt man bei Ausgeber dieses.

L ü b i n g e n. Bis nächste Martini ist beim Kornhaus ein Logis, bestehend in Stube, Stubenkammer und Bühnenkammer zu vermieten. Liebhaber haben sich bei Ausgeber dieses Blatts zu melden.

L ü b i n g e n. Ein angenehmes Logis, mit ein oder zwei heizbaren Zimmern, an der neuen Straße, ist sogleich oder bis Martini zu beziehen. Wo? sagt Ausgeber diß.

L ü b i n g e n. (Zu vermieten.) Bis Martini zwei tapezierte Zimmer, wovon das eine heizbar, nebst Küche und Speiskammer, auch großen Kammer auf einem Boden, im Waldhorn.

L ü b i n g e n. Wer ein Logis, bestehend aus Stube, Küche und Kammer, alles auf dem nämlichen Boden, und unten im Haus nöthigen Platz zu Holz, bis Martini zu mieten gedenkt, kann das Nähere erfahren bei

Den 21. Juli 1824.

Kupferschmid Luz
in der Marktgasse.

L ü b i n g e n. Wer ein vollständiges

Bett, sammt Bettlade, und eine niedere Commode, braun angestrichen, mit vier Schubladen und Schließern versehen, mieten will, erfährt das Nähere bei

Den 21. Juli 1824.

Ebendenselben.

L ü b i n g e n. Bis nächste Bartholomäi ist bei Unterzeichnetem ein Keller zu vermieten. Liebhaber haben sich zu melden bei Kübler Weg in der Marktgasse.

L ü b i n g e n. (Verlorner Regenschirm.) Am vorletzten Sonntag ist ein noch ganz neuer rothseidener Regenschirm mit Stahlfedern verloren gegangen, oder irgendwo stehen geblieben; es wird demjenigen welcher denselben bei Ausgeber dieses abgibt, ein sehr gutes Douceur zugesichert.

Den 26. Juli 1824.

L ü b i n g e n. Unangenehme Erfahrungen veranlassen mich, hiemit zu erklären, daß ich künftig nichts mehr bezahle, was ohne mein schriftliches Begehren an meine Diensthoten ohne baare Bezahlung verabfolgt wird.

Den 19. Juli 1824.

Steuer-Commissär
Winter.

Weil im Schönbuch. (Empfehlung von Faszahnen) Der Unterzogene empfiehlt seine von ihm selbst erfundenen und schon von mehreren Seiten her, namentlich in dem Schwäbischen Merkur im August-Monat, empfohlenen Faszahnen. Es sind solche theils gewöhnliche, theils aber auch auf eine bisher noch unbekannte Art geschlossene, von welchen letztern man wie

der sichtbar geschlossene oder unsichtbar (verdeckt) geschlossene haben kann. Er steht, bei äußerst billigen Preisen, für die Güte und Dauer seiner Waare.

Johannes Bauer,
Drehstler zu Weil im Schönbuch.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In L ü b i n g e n,
am 23. Juli 1824.
Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl.	3fl. 48 kr.	4fl. 7 kr.	4fl. 26 kr.
Haber 1 —	2fl. 42 kr.	2fl. 52 kr.	3fl. 8 kr.
Kernen 1 Sri.	1fl. 18 kr.	Haber	21 kr.
Gersten — —	36 kr.	Roggen	
Erbfen — —		Bohnen	36 —
Wicken — —		Linsen	

Victualien-Preise.

Ohsenfleisch	1 Pfund	7 kr.
Rindfleisch	— —	6 —
Hammelfleisch	— —	6 —
Schweinfleisch mit Speck — — —	— —	7 —
— — ohne — — —	— —	6 —
Kalbtfleisch	— —	5 —

Brod-Preise.

8 Pfund Kernenbrod	13 kr.
8 — Ruckebrodt	16 —
1 Kreuzerweck schwer	9 Lth. 2½ D.

Anekdoten und Erzählungen.

Der Ritter von Curten erzählte, er habe eines Tages bei einem seiner Bekannten zu Toulouse einem Mittagessen beigewohnt, zu welchem man unter andern Gästen auch einen Gasconier eingeladen hatte. Beim Nachtsch wurde ein großer Roquesfort-Käs vorgefetzt. Wo soll ich ihn anschnneiden? fragte der Gasconier, nachdem er ihn auf alle Seiten gefehrt hatte. Wo es ihnen gefäl-

lig ist, antwortete der Herr vom Hause. Da rief der Gasconier seinem Bedienten, und sagte zu ihm: Trage diesen Käs nach Hause, dort will ich ihn anschnneiden.

In einer kleinen Stadt in Schlesien war eine Kapelle, die der heiligen Jungfrau geweiht war. Man brachte der Schutzheiligen beständig Gaben dahin. Mehrere, welche von Gold und Silber waren, verschwanden. Der Verdacht fiel auf einen Soldaten der Besatzung, welcher die Kirche sehr fleißig besuchte. Man durchsuchte ihn, und fand zwei silberne Herzen in seinen Taschen. Er ward ins Gefängniß geführt, und sein Prozeß eingeleitet. Er betheuerte indessen seine Unschuld, und versicherte, er habe die Herzchen nicht gestohlen, sondern sie seyen ein Geschenk der heiligen Jungfrau, welche seine Armuth und seine Bedürfnisse kenne. Doch diese Entschuldigung, wie man sich denken kann, rechtfertigte ihn nicht, und er wurde zum Tode verurtheilt. Das Urtheil ward, wie es gebräuchlich ist, dem König zur Bestätigung vorgelegt. Friedrich ließ einige Geistliche kommen, und fragte sie, ob das Geschenk möglich sey: „Der Fall ist allerdings selten und außerordentlich“, antworteten die Priester dem Fürsten, „aber nichts ist Gottes Güte und Barmherzigkeit unmdglich“. — Nach diesem Ausspruch schrieb der König unter das Urtheil: „Wir lassen dem Beklagten Gnade widerfahren, weil er seinen Diebstahl standhaft abgeläugnet hat, und die Doktoren seiner Religion die die Gunstbezeugung, deren er sich rühmt, nicht für unmdglich erachtet haben; aber wir verbieten ihm bei Lebensstrafe künftighin Geschenke von irgend einem Heiligen anzunehmen.“

